



Beschlussvorlage

Amt: 61 Lütkenhaus	Datum: 05.08.2016	Az.: -0688 Lü	Drucksache Nr.: 218/2016
-----------------------	-------------------	---------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	18.08.2016	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt
	---	---			---

Betreff:

Bebauungsplan QUARTIER AM STADTPARK
 - Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes QUARTIER AM STADTPARK wird der Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Nachfolgend aufgeführte Grundstücke der Gemarkung Lahr mit den Flurstücks-Nr. 20001 - 20003, 20004/1, 20006, 20008, 20010, 20011, 20011/5, 20011/7 - 20011/12, 20012 - 20014, 20014/6, 20014/7, 20015, 20016, 20018, 20125/9, 20125/10, 20125/13 - 20125/15 und 20125/17 - 20125/20 liegen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre.

Anlage(n):

- Satzung
- Bestandplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthalt.			

Begründung:

Anlass für den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans QUARTIER AM STADTPARK ist eine aktuell vorliegende Bauvoranfrage, die eine Ansiedlung eines Discountmarktes mit 800 m² Verkaufsfläche und die Errichtung von 5 Geschosswohnungsbauten auf dem Grundstück Am Stadtpark 1 beinhaltet.

Das Einzelhandelskonzept inklusive Nahversorgungskonzept der Stadt Lahr wird derzeit fortgeschrieben. Es ist als Beurteilungsgrundlage für das Ansiedlungsvorhaben des Discountmarktes unerlässlich, wird aber innerhalb der Genehmigungsfrist der Voranfrage nicht vorliegen. Darüber hinaus sind die in der Bauvoranfrage dargestellten Dimensionen der Geschosswohnungsbauten städtebaulich unverträglich.

Um unerwünschte städtebauliche Entwicklungen im gesamten Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans zu verhindern, soll die Veränderungssperre gemäß § 14 Bau-gesetzbuch erlassen werden.

Ausnahmen, die das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes inhaltlich nicht tangieren, sind möglich. Einzelheiten dazu sind im Satzungstext geregelt.

Dr. Wolfgang G. Müller

Sabine Fink

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat in der öffentlichen Sitzung den Verhandlungstisch, in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1 – 5 Gemeindeordnung zu entnehmen.